

Anlage 6: Verfahren zur Durchführung eines Eignungstests für Bewerberinnen und Bewerber, die die für die Zulassung erforderliche Gesamtnote nicht erreichen

Bewerberinnen und Bewerber, die die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Gesamtnote für die Zulassung zum Masterstudium nicht erreichen, können auf Antrag eine Prüfung (Eignungstest) ablegen, durch die festgestellt wird, ob sie trotz Nichterreichens der Gesamtnote über die erforderliche Eignung für das Masterstudium verfügen.

Ablauf des Eignungstests:

- *Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Antrag auf Durchführung des Eignungstests, wird zunächst überprüft, ob sie oder er die Anforderungen an das abgeschlossene Hochschulstudium gemäß § 1 Abs. 2 oder gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt.*
- *Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anforderungen an das abgeschlossene Hochschulstudium gemäß § 1 Abs. 2 oder gemäß § 2 Abs. 2 nicht erfüllen, erfolgt die Prüfung, ob gemäß § 4 Abs. 2 eine Zulassung unter Vorbehalt möglich ist. Die Bereiche, in denen gemäß § 4 Abs. 2 Leistungen nachzuholen sind, dürfen nicht Prüfungsinhalt des Eignungstests sein.*
- *Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig schriftlich informiert über Prüfungstermin und Prüfungsort sowie über die Bereiche, die Prüfungsinhalt sind.*
- *Zur Durchführung des Eignungstests bildet die Zulassungskommission eine Prüfungskommission aus zwei Prüferinnen oder Prüfern, von denen mindestens eine oder einer Professorin oder Professor sein muss. Hinsichtlich der Prüfungsberechtigung gilt § 16 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen (Teil I der PO).*
- *Der Eignungstest besteht aus zwei Teilen:*

1. Schriftlicher Teil

Die Teilnehmenden schreiben eine Klausur, deren Prüfungsinhalt die Bereiche Umweltverfahrenstechnik, -analytik und -recht in den Bereichen Abfallbehandlung, Immissionsschutz sowie Trink-, Prozess- und Abwasser, Angewandte Ökologie und Ökotoxikologie, Arbeitssicherheit und Hygiene sind.

Bereiche, in denen die Teilnehmenden Leistungen nachholen müssen, dürfen jedoch nicht Prüfungsinhalt sein. Über die Bereiche, die Prüfungsinhalt sind, werden die Teilnehmenden rechtzeitig vor der Prüfung schriftlich informiert. Dadurch ist der Prüfungsinhalt des Eignungstests individuell abhängig vom ersten Hochschulabschluss der oder des Teilnehmenden. Die Prüfungsdauer beträgt maximal 30 Minuten.

2. Mündlicher Teil

Im Anschluss an die Klausur absolvieren die Teilnehmenden eine 15-minütige mündliche Prüfung. Prüfungsinhalt ist die schriftliche Prüfung mit ihrem Inhalt und den erzielten Ergebnissen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des mündlichen Teils sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Eignungstest wird insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an den Eignungstest bekanntzugeben und zu begründen. Ein nicht bestandener Eignungstest kann nicht wiederholt werden.

Nach bestandenem Eignungstest gilt die Zulassungsvoraussetzung in § 2 Abs. 1 Nr. 2 als erfüllt.